Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach §§ 27, 35a i.V.m. § 77 SGB VIII

über die Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung/Beeinträchtigung in Tagesbetreuung nach SGB VIII und Schulen.

zwischen

Name, Firma

Ort

Straße

- als Leistungserbringer -

und der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43

67433 Neustadt an der Weinstraße

- als Leistungsträger -

1. Grundlagen und Inhalt der Leistung

1.1. Grundlage

Grundlage der folgenden Vereinbarung ist das Konzept des Leistungserbringers vom:

Datum: _____

1.2. Gegenstand

(1) Der Leistungsträger stellt im Rahmen dieser Vereinbarung die soziale Betreuung für Hilfeberechtigte im Rahmen des § 35a SGB VIII sicher:

- Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- Teilhabe, Integration und Förderung seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in Tagesbetreuungen nach SGB VIII (im Weiteren abgekürzt: KiTa)

(2) Bei dem Einsatz von Integrationshilfen in Schulen handelt es sich um einen Hilfeausgleich ohne schulpädagogische Förderung. Die sonderpädagogische Betreuung und Förderung der Leistungsberechtigten ist durch entsprechend qualifizierten Personals durch die Schule sicherzustellen.

(3) Leistungen, für die berechtigte Personen einen Anspruch auf Kostenübernahme gegen gesetzliche und/oder private Krankenversicherungen oder gegen andere erstattungspflichtige Stellen geltend machen können, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß der notwendigen Hilfe nicht überschreiten.

(5) Diese Vereinbarung basiert unter anderem auf der „Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich“, die per Sonderrundschreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz am 23.10.2017 veröffentlicht wurde.

1.3. Empfänger von Leistungen

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII (zum § 27 SGB VIII s.o.) erfüllen.

1.4. Ziele und Inhalt der Leistung

(1) Durch die Integrationshilfen soll den Leistungsberechtigten ermöglicht werden, inklusiv am Unterricht in Schulen teilzunehmen und den für sie möglichen Schulabschluss zu erreichen. Ebenso kann die Integrationshilfe für den Besuch einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und den Besuch einer Hochschule Unterstützungsleistungen erbringen. Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Integrationshilfe ausgeglichen werden.

(2) Art und Umfang der Integrationshilfe richten sich nach dem durch den Leistungsträger im Rahmen des Hilfeplans festgestellten persönlichen Bedarf. Es soll den Leistungsberechtigten eine bestmögliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(3) Die Integrationshilfe ist eine aufsuchende Hilfe und kann in allen Formen von Schulen und KiTa's erbracht werden. Leistungen der Integrationshilfe in einer Förderschule kommen nur in Ausnahmefällen in Frage, weil der Assistenzbedarf durch die sonderpädagogische Ausrichtung und die besondere Personalausstattung der Förderschule grundsätzlich sichergestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann jedoch auch hier eine Integrationshilfe bewilligt werden.

(4) Die Integrationshilfe erbringt keine Leistungen, die nach dem Schulgesetz für das Land Rheinland-Pfalz zum Lehrauftrag und zur Aufgabe der Schule gehören.

2. Aufgaben der Integrationshilfe

(1) Die tatsächliche Begleitung eines jungen Menschen nach § 35a SGB VIII durch die Integrationshilfe erfolgt neben der pädagogischen Förderung durch die Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte. Die Anwendung der einzusetzenden Mittel und Methoden und die individuelle Unterstützung des Schülers erfolgen in Absprache mit den Lehrkräften und der im Hilfeplanverfahren durch den Leistungsträger festgelegten notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vom Leistungsträger bewilligten Leistungen zu erbringen bzw. durch die Integrationshilfe erbringen zu lassen. Dazu gehören in der Regel (nicht abschließend):

- Begleitung während des Unterrichts, bedarfsorientiert auch während der Pausen
- Unterstützung von Angeboten zur Strukturierung des Schul- bzw. KiTa-Alltags
- Entwickeln und Begleiten von Handlungsmodellen bei Situationen der Überforderung
- Stärkung, Erweiterung und Stabilisierung der sozialen Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit
- Begleitung und Unterstützung im Umgang mit Konflikten
- Entwickeln und Stabilisieren von eigenen Konfliktstrategien
- Beraten und unterstützen der Eltern bei der Umsetzung einer an den Bedarfen des Kindes/Jugendlichen orientierten Erziehung
- Pädagogische Beratung der Lehrkräfte und der Erzieher bezüglich des angemessenen Umgangs bei Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedarfen
- Kontrolle der Umsetzung der Ziele der Hilfeplanung in der Schule / KiTa
- Konkrete Ziele werden im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgeschrieben

(3) Ermöglichung der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen der Schulen oder KiTas bedürfen der Beantragung und Genehmigung durch den Leistungsträger.

(4) Der Leistungsträger hat die Möglichkeit, im Rahmen der Hilfeplanung unter Beteiligung des Leistungserbringers, in Einzelfällen einen Integrationshelfer oder eine Integrationshelferin abzulehnen. Der Leistungserbringer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die von Ihm vorgeschlagene I-Hilfe abgelehnt wird.

3. Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen der Integrationshilfe durch den Leistungserbringer umfassen direkte und indirekte Leistungen. Sie umfassen nicht:

- medizinische, pflegerische oder sonstige Tätigkeiten, für die eine entsprechende Ausbildung erforderlich ist
- Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (Behandlungspflege)

(2) Der individuell erforderliche Leistungsumfang, Beginn sowie Teilnahmeumfang am Unterricht wird im Hilfeplanverfahren festgelegt.

3.1. Direkte Leistungen

Bei den direkten Leistungen handelt es sich um einzelfallbezogene Tätigkeiten zur Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele. Dies können beispielhaft sein (Aufzählungen nicht abschließend):

(1) Lebenspraktische Aufgaben

- Soziale Integration
- Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung der Selbstständigkeit
- Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände oder beim Wechsel der Klassenräume
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen
- Training beim Umgang mit Hilfsmitteln

(2) Hilfen im Unterricht

- Unterstützung beim Ein- und Ausräumen der Schultasche
- Herrichten der Unterrichtsmaterialien
- Persönliche Ansprache bzw. Ermunterung bei der Bearbeitung von Aufgaben
- Hilfestellung im Unterricht durch spezielle Methoden, wie z.B. Assistenz im Sinne der gestützten Kommunikation u.Ä.
- Ermöglichung und Unterstützung von Sozialkontakten mit anderen Kindern
- Einzelförderung z.B. Aufmerksamkeitslenkung, Strukturierung der Freiarbeit
- Unterstützung des Leistungsberechtigten bei den von den Lehrkräften durchgeführten Fördermaßnahmen sowie bei eventuell besonderen Kommunikationsmethoden

(3) Sonstige Betreuung und Unterstützung in Ausnahmefällen können sein:

- Betreuung während der Pausen auf dem Schulgelände
- Betreuung bei verpflichtenden schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulräume

3.2. Indirekte Leistungen

Zu den indirekten Leistungen zählen die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem Leistungsberechtigen erbracht werden. Dies können beispielhaft sein (Aufzählungen nicht abschließend):

- Einzelfallbezogene Gespräche, Fallbesprechungen, Teamarbeit und Fortbildung
- Einzelfallbezogene, kontinuierliche Falldokumentation
- Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten
- Kooperation/Abstimmung mit dem Leistungsträger

3.3. Rahmenleistungen

Zur Leistungserbringung ist die Erbringung von Rahmenleistungen erforderlich. Diese sind weder direkt mit oder indirekt für den individuellen Einzelfall erforderlich, sondern dienen der Aufrechterhaltung der Struktur des Unternehmens des Leistungserbringers. Die Rahmenleistungen umfassen beispielhaft (Aufzählungen nicht abschließend):

- Anteilige übergeordnete Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben
- Bearbeitung von Anfragen und Aufnahme von neuen Begleitfällen
- Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgesprächen
- Teamsitzungen und Fortbildungen
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung

3.4. Gruppenleistungen

Werden in einer Klasse zwei oder mehr Kinder/Jugendliche mit einem Teilhabebedarf unterrichtet, die durch Leistungen nach dieser Vereinbarung sichergestellt werden kann, so wird im Rahmen der Teilhabe- bzw. Hilfeplanung geprüft, ob der Bedarf durch eine gemeinsame Integrationskraft gedeckt werden kann. Ist dies der Fall, so wird den jeweiligen Leistungsberechtigten die Hilfe nach Maßgabe eines Personalschlüssels bewilligt. Für den Einsatz einer Integrationskraft ist die höchste bewilligte Stundenzahl maßgeblich. Dein Ausfall des Kindes/Jugendlichen mit dem niedrigeren Stundenbedarf, wird die höhere Stundenzahl maximal für zwei Wochen weitergewährt.

3.5. Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die hier beschriebenen Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung sowie seiner Kapazitäten zu betreuen.

4. Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungserbringung differenziert sich in die Bereiche der Eingangs-, Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität.

4.1. Eingangsqualität

(1) Die Eingangsqualität beinhaltet die Transparenz über fachliche Haltungen, Einstellungen sowie Verfahrensverbindlichkeiten für den Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer.

(2) Der Leistungserbringer legt eine Konzeption für die Leistung der Integrationshilfe als Anlage zu dieser Vereinbarung bei. Dieses Konzept ist für den Leistungserbringer verbindlich und für den Leistungsträger maßgeblich für die Entscheidung der Auftragsvergabe.

4.2. Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen. Parameter der Strukturqualität der Integrationshilfe sind unter anderem die sächliche und personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals.

4.2.1. Sächliche Ausstattung

Insbesondere für die Erbringung der indirekten Leistungen und der Rahmenleistungen hält der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vor.

4.2.2. Personelle Ausstattung

(1) Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der im Einzelfall notwendigen Hilfen erbracht. Die Qualität der Integrationshilfe wird gemäß der erforderlichen Qualifikation durch den Leistungsträger bestimmt. Ein Wechsel der Fachkraft in der Leistungserbringung erfolgt nur in Absprache mit dem Leistungsträger.

(2) Für den Einsatz als Integrationskraft ist grundsätzlich eine besondere persönliche Eignung erforderlich. Der Leistungserbringer lässt sich vor der Einstellung einer Integrationshilfe ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorlegen, das zum Beginn der Anstellung nicht älter als drei Monate ist und nach den gesetzlichen Regelungen vorgehalten wird

(3) Weiterhin lässt sich der Leistungserbringer von den Beschäftigten als Integrationskraft im Arbeitsvertrag versichern, dass sie im Falle einer gerichtlichen Verurteilung oder bei begonnenen Ermittlungen, die die persönliche Eignung als Integrationshilfe in Frage stellen könnte, sofort den Leistungserbringer darüber in Kenntnis zu setzen hat. Im Falle einer relevanten gerichtlichen Verurteilung einer Integrationskraft hat der Leistungserbringer unverzüglich den Leistungsträger schriftlich zu informieren.

(4) Neben den personellen Leistungen der Hilfen stellt der Leistungserbringer das erforderliche Personal für die Leitung und Verwaltung sicher. Der Leistungserbringer ist für die notwendigen und zu dokumentierenden Einweisungen, Lehrgänge, Fortbildungen der eingesetzten Integrationshilfen verantwortlich. Insbesondere ist fachfremdem Personal die erforderliche Einarbeitung zu gewährleisten.

(5) Die Qualität des eingesetzten Personals wird durch regelmäßige Supervision, Dienstbesprechungen und fortlaufende Fort- und Weiterbildungen der jeweiligen Qualifikation entsprechend, sichergestellt.

4.2.3. Differenzierte Qualifikation der Integrationskraft

Die Leistungen können differenzierte personelle Qualifikationen erfordern. Über die im Einzelfall erforderliche Qualifikation entscheidet der Leistungsträger. Grundsätzlich wird in folgende Qualifikationsgruppen (Qn) differenziert:

- Q1 Besonders qualifiziertes Personal mit abgeschlossenem Studium (z.B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilpädagoge).
- Q2 Qualifiziertes Personal mit mindestens 3-jähriger päd./pfleg./therap. Ausbildung
- Q2b In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere Qualifikationen mit päd./pfleg./therap. Ausbildung unter drei Jahren möglich.
- Q3 Persönlich qualifiziertes Personal ohne päd./pfleg./therap. Ausbildung (z.B. geeignete Menschen mit oder ohne Berufsausbildung).

Diese Qualifikationen werden in der Entgeltvereinbarung einzeln kalkuliert.

Dem Leistungserbringer entsteht keine Verpflichtung zur Vorhaltung aller drei Qualifikationen. Er kann den individuellen Einzelfall der Betreuung jedoch nur übernehmen, wenn er die tatsächliche differenzierte Personalressource gemäß der Bewilligung auch einsetzt. Personal mit höherer

Qualifizierung als im Hilfeplan erforderlich kann eingesetzt, jedoch nur zur bewilligten Qualifikation abgerechnet werden. Der Einsatz von Personal mit geringerer Qualifikation ist nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

4.3. Prozessqualität

4.3.1. Feststellung des Hilfebedarfs

Im ersten Hilfeplangespräch, auf Einladung des Leistungsträgers, wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt. Die vereinbarten Ziele werden in einem verbindlichen Hilfeplan festgelegt. Teilnehmer des ersten Hilfeplangesprächs sollten möglichst alle Beteiligten des Prozesses wie Leistungsberechtigter, ggf. sein gesetzlicher Vertreter, Leistungserbringer, ggf. der Integrationshelfer, Leistungsträger und die Schule sein.

Die Feststellung des Hilfebedarfs ist Grundlage für die Entscheidung über Leistungsart, -dauer, und -umfang.

4.3.2. Fortschreibung des Hilfebedarfs

Entsprechend den Anforderungen der Zielvereinbarung wird über den Verlauf und den Erfolg der Hilfeleistung gewacht und die Entwicklung bei der Fortschreibung berücksichtigt.

4.3.3. Dokumentation des Hilfeverfahrens

Die Feststellung zum individuellen Hilfebedarf, die Fortschreibung und die Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Leistungsrelevante Kontakte zu Dritten sind darzustellen.

Die Dokumentation ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

4.4. Ergebnisqualität

(1) Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung.

(2) Die Qualitätsbeurteilung erfolgt grundsätzlich in einem kooperativen Prozess. Die Ergebnisse sind anhand der in der Hilfeplanung definierten Ziele regelmäßig zu prüfen.

(3) Der Leistungserbringer führt für jeden Leistungsberechtigten und seiner Begleitung getrennt, über die von ihm erbrachten Leistungen einen monatlichen Leistungsnachweis gemäß der Anlage Leistungsnachweis. Alternativ kann ein Formular des Leistungserbringers mit folgenden Mindestangaben geführt werden: Datum, Uhrzeit (von - bis), Gesamtstunden im Monat, Zeitstunden (E/Grp./x*[1]), Stichwort der Leistungserbringung/Unterschrift Integrationshelfer.

Das zum Einsatz kommende Formular des Leistungserbringers ist von diesem vor der Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Durch Freigabe des Formulars durch das Jugendamt wird es verbindlich.

(4) Kommen mehrere Integrationskräfte je Leistungsberechtigtem zum Einsatz, ist dies auf dem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

(5) Werden mehrere Leistungsberechtige in einer Schul- oder Kitagruppe gleichzeitig betreut, so ist dies in der Spalte „Stunden“ mit „G/x“ zu vermerken Das „x“ steht für die Anzahl der begleiteten Leistungsberechtigten. Z.B „G/2“ für die gleichzeitige Betreuung von zwei Leistungsberechtigten in

einer Schulgruppe. In der Gruppenleistung wird für die zweite und jede weitere begleite Person ein Aufschlag gemäß der Kalkulation der Fachleistungsstunde gerechnet

(6) Die erbrachten Hilfen sind umgehend in den Leistungsnachweis einzutragen und von der eingesetzten Integrationskraft zu unterschreiben.

4.5. Jährliche Qualitätsentwicklungsgespräche

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer muss mindestens einmal im Jahr ein Qualitätsentwicklungsgespräch geführt werden.

5. Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

6. Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum

von	Datum _____	bis	Datum _____

(2) Nach Ende der bestimmten Laufzeit, sowie nach Aufforderung zur Neuverhandlung, bleiben die Regelungen dieses Vertrages bis zum Abschluss eines neuen Vertrages wirksam. Dies kann durch eine Vereinbarung darüber, dass keine neue Vereinbarung geschlossen werden soll (Aufhebungsvereinbarung), ausgenommen werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Nebenabreden / Änderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich vereinbart ist.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden, wird die

Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der

unwirksamen Vertragsbestimmung eine Wirksame zum Inhalt des Vertrages zu machen, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Neustadt an der Weinstraße, den _____

Stadtverwaltung Neustadt Neustadt an der Weinstraße	Leistungserbringer
Funktion	Funktion
_____	_____
Name	Name